

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 9 V 36/00 B

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2000 durch den
Richter Dr. K o c h e r als Vorsitzenden sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 2000 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der im Februar 1945 nach einem Luftangriff verschüttete Kläger wegen einer schweren depressiven Störung Anspruch auf Beschädigtenversorgung hat. Die beklagte Versorgungsverwaltung hat seinen im März 1994 gestellten Antrag auf Beschädigtenversorgung insoweit abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen.

Dem Kläger kann Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden, denn die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz - SGG - iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Bei Würdigung des Akteninhalts und des Vorbringens des Klägers sind hier keine der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision ersichtlich. Ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht erkennbar. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt, daß Gleichzeitigkeit von Kriegseinwirkung und Entstehung eines psychischen Leidens gegeben sein muß, damit (auch hier) ein unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Kampfgeschehen oder -folge und Gesundheitsschaden iS der §§ 1 Abs 2 Buchst a, 5 Buchst a Bundesversorgungsgesetz (BVG) bejaht werden kann (vgl BSGE 49, 98 ff; 54, 206 ff und BSG SozR 3100 § 5 Nr 6). Nach den Feststellungen des LSG fehlt es vorliegend daran, denn der Kläger hatte nach seinen Angaben erst etwa 9 Monate nach seiner eigenen Verletzung erfahren, daß seine Eltern bei dem Luftangriff, bei dem auch er verschüttet wurde, wahrscheinlich in den Trümmern ihres Hauses umgekommen waren. Sie wurden nie gefunden. Gleiches gilt für das Vorliegen von Verfahrensfehlern. Insbesondere kann der Kläger nicht mit Erfolg einen Verstoß gegen § 103 SGG rügen. Denn er hat in der Vorinstanz ausweislich des Tatbestandes des Urteils des LSG keinen Beweisantrag gestellt und diesen in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits aufrechterhalten. Anhaltspunkte dafür, daß das LSG sich aus seiner rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Beweise zu erheben, sind deshalb nicht erkennbar (vgl BSG SozR 3-1500 § 103 Nr 9). Eine Rüge der Beweiswürdigung könnte nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten begründet worden ist (§§ 160a Abs 2, 166 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

